

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau MR´in
Angelika Buchwald
Leiterin des Referats IV A 7
Bundesministerium für Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail an: IVA7@bmf.bund.de

10. August 2012

**Gestreckte Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM):
Durchführung und Kommunikation**

Sehr geehrte Frau Buchwald,

am 8. Mai und 12. Juli 2012 haben auf Einladung des Projektleiters des Kommunikationsprojekts ELStAM konstruktive Gespräche zwischen den Spitzenverbänden der deutschen gewerblichen Wirtschaft und Vertretern der Finanzverwaltung (u. a. Herrn Bernhardt und Herrn Baumann, Referat IV A 7, sowie Herrn Deck, Referat IV C 5) stattgefunden. Wir befürworten diesen Dialog ausdrücklich und die Absicht, diesen gerade auch vor dem bevorstehenden Start des Verfahrens weiter fortzuführen. Der Erfolg des neuen elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahrens – als Massenverfahren – hängt in sehr hohem Maße von frühzeitigen und umfassenden Informationen sowohl an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch an die Mitarbeiter der Landesfinanzverwaltungen ab.

Daher war es dringend erforderlich, dass die Entscheidung der Finanzminister, den Arbeitgebern unter Beibehaltung des gesetzlich verpflichtenden Verfahrensstarts der ELStAM zum 1. Januar 2013 eine 12-monatige Kulanzfrist zu gewähren, mittlerweile offiziell bekanntgegeben wurde. Gerne nutzen wir die im Rahmen der Gespräche an uns herangetragene Bitte, Ihnen weitere Anregungen und Hinweise für die Durchführung der gestreckten ELStAM-Einführung mitzuteilen.

1. Freiwilligen Verfahrenseinstieg in der Kulanzphase sichern

Die Finanzverwaltung strebt mit einer gestreckten Einführungsphase (unter Beibehaltung des gesetzlich verpflichtenden Starts zum 1. Januar 2013) zu Recht einen reibungslosen Einstieg sowohl der Finanzverwaltung als auch der Arbeitgeber in das ELStAM-Verfahren an. Hintergrund ist auch, dass bislang noch nicht alle der rd. 200 Softwarehersteller eine ELStAM-kompatible Software den Arbeitgebern zur Verfügung stellen können. Aber auch die Finanzverwaltung selbst ist an einer schrittweisen ELStAM-Nutzung durch die Arbeitgeber interessiert, um eine punktuelle Überlastung der Finanzverwaltung auszuschließen. Gleichwohl sollten für den Wechsel vom papiergebundenen zum elektronischen Verfahren im Jahr 2013 keine Kriterien (wie z. B. Größenklasse, Arbeitnehmeranzahl, Zahl der Betriebsstätten oder Umsatzgrößen) festgelegt werden, nach denen bestimmt wird, wann ein Arbeitgeber das neue elektronische Abrufverfahren bei sich im Unternehmen für die Lohnabrechnung einsetzt. Denn insbesondere die Klassifizierung von Unternehmen würde einen enormen und unnötigen zusätzlichen Bürokratieaufwand für die Betriebe und die Finanzverwaltung auslösen.

Der erstmalige ELStAM-Abruf ist nur möglich, wenn der Arbeitgeber von seinem Softwarehersteller die erforderliche Software zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Übergangsphase bietet eine größere Flexibilität in den Personalabteilungen und einen organisatorischen Spielraum im Umgang mit dem entsprechenden Software-Partner. So können beispielsweise notwendige Software-Updates in Bezug auf andere Terminarbeiten und unvorhergesehene Arbeitsanfänge effizienter geplant werden. Auch ist die Umstellungsphase in den Unternehmen von weiteren Faktoren, wie interne Vorab- und Systemprüfungen, abhängig, die ebenso wie die benötigte Zeit für die Umstellung sehr unterschiedlich sein kann. Eventuell auftretende Fehler im elektronischen Verfahren können seitens der Unternehmen ohne extremen Zeitdruck behoben und durch weitere Systemprüfungen ein reibungsloser Ablauf des Datentransfers gewährleistet werden. Arbeitgebern sollte es freigestellt werden, sukzessive den Abruf der Arbeitnehmer vornehmen zu können, z. B. bei mehreren Betriebsstätten jeweils getrennt.

Empfehlenswert ist aus unserer Sicht, dass die Finanzverwaltung im Jahr 2013 regelmäßig die Durchdringungs- bzw. Nutzungsdichte des elektronischen Verfahrens erhebt und auswertet. Mit Hilfe dieser Evaluation können potenzielle Engpässe bei der Nutzung des Verfahrens durch die Arbeitgeber und Belastungen bei der Finanzverwaltung frühzeitig identifiziert und beseitigt wer-

den. Über die Ergebnisse der Auswertungen sollten die Unterzeichner zeitnah informiert werden. Ggf. muss durch gezielte Ansprachen oder Rücksprachen durch die Finanzverwaltungen in den Bundesländern der Beginn des elektronischen Abrufes koordiniert werden.

Den Arbeitgebern sollte zudem die Entscheidung überlassen werden, für wie viele Arbeitnehmer er beim Einstieg in das Abrufverfahren Daten erstmalig abrufen. Je nach Größe und Organisation des Arbeitgebers kann es sinnvoll sein, z. B. den Abruf für zunächst nur eine kleinere Anzahl von Datensätzen durchzuführen, anstatt diese sofort für alle Arbeitnehmer im Unternehmen oder der einzelnen Betriebsstätten insgesamt abzurufen. So können z. B. eventuell noch notwendige Anpassungen im organisatorischen Bereich der Lohnabrechnung vorgenommen werden oder Rückfragen und persönliche Ansprachen zeitlich besser gesteuert werden. Diese Entscheidungsfreiheit und vor allem Flexibilität sollten die Arbeitgeber in der Einführungsphase erhalten.

2. Umfassendes Informationsmaterial bereitstellen

Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer benötigen im Vorlauf zur ELStAM-Einführungsphase im Jahr 2013 rechtzeitig – also noch im September 2012 – detaillierte Verfahrensinformationen (z. B. Infolyer für Arbeitnehmer und für Arbeitgeber mit Ansprechpartner in der Finanzverwaltung, detaillierte Fragen-Antworten-Liste, Arbeitgeber-Leitfaden). Diese müssen bereits vor dem ersten möglichen Abruf aus der Datenbank vorliegen. Beispielsweise sollte klargestellt werden, wie mit der Lohnsteuerkarte bei einem Arbeitgeberwechsel vorzugehen ist, wenn von einem Arbeitgeber, der bereits am elektronischen Verfahren teilnimmt, zu einem Arbeitgeber gewechselt wird, der noch im papiergebundenen Verfahren arbeitet und umgekehrt. Auch sollte klargestellt werden, welchen Beleg Auszubildende, aber auch neu eingestellte Beschäftigte, die keine Lohnsteuerkarte haben, in der ELStAM-Einführungsphase dem Arbeitgeber vorlegen müssen. In Frage kommt dafür ein aktueller ELStAM-Ausdruck. Da unverändert in erster Linie den Finanzämtern die Beratungspflicht für die Arbeitnehmer obliegt – und nicht den Arbeitgebern –, ist es zwingend erforderlich, dass die Mitarbeiter in den Finanzverwaltungen zeitnah wie umfassend über das neue Verfahren und auch über nachträgliche Änderungen des Verfahrens informiert werden.

3. Arbeitnehmerinformationsschreiben rechtzeitig vor dem ELStAM-Start versenden

Zwingend notwendig und auch gesetzlich geboten ist zudem, dass die Finanzämter rechtzeitig vor dem Start des Verfahrens (also im 3. Quartal 2012) an die Arbeitnehmer ein Schreiben mit den für den Verfahrensstart am 1. Januar 2013 zur Verfügung stehenden ELStAM-Daten verschicken (§ 52b Absatz 9 EStG). Dieses Informationsschreiben sollte zugleich genutzt werden, um alle Arbeitnehmer auf ggf. erforderliche Änderungen der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Beantragung des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens für das Jahr 2013 ab dem

1. Oktober 2012) hinzuweisen. Hiermit können zudem weitere Informationen, z. B. über Steuerklassen- und Freibetragswechsel oder Arbeitgeberwechsel, weitergegeben werden.

4. Keine Rückrechnungen für Zeiten vor dem erstmaligen Abruf

Gleichgültig wann der Arbeitgeber im Jahr 2013 auf das elektronische Abrufverfahren umstellt, sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass keine Rückrechnungen für die Zeiten vor dem erstmaligen ELStAM-Abruf erfolgen müssen. Diese führen gerade im Massenverfahren zu Aufwand und erhöhtem Nachfrage- und Änderungsbedarf in den Personalbüros. In der Umstellungsphase wird die Lohnabrechnung eines Unternehmens ohnehin besonders stark belastet sein und sollte von diesem zusätzlichen Aufwand verschont bleiben. Zugleich sollte klargestellt werden, dass bis zum ELStAM-Abruf alle im Lohnkonto gespeicherten Steuermerkmale (z. B. Steuerklasse, Hinzurechnungsbetrag, Freibetrag) weitergelten. Änderungen sind ggf. durch die Vorlage eines aktuellen ELStAM-Ausdrucks als Beleg für den Arbeitgeber vorzunehmen.

5. Abrechnung mit zwei Personalnummern ermöglichen

Bislang nicht befriedigend gelöst ist das abrechnungstechnische Problem, dass ein Beschäftigter bei einem Unternehmen sowohl aktiv beschäftigt ist als auch z. B. Versorgungsbezüge bezieht. Insbesondere im Bereich der Sozialversicherung gelten für Bezüge aus einer aktiven Beschäftigung und für Versorgungsbezüge unterschiedliche Berechnungsvorschriften und Meldeverfahren. Aufgrund der damit verbundenen enormen Komplexität sind die Personalsysteme heute nicht so gestaltet, dass für die Sozialversicherung Bezüge aus Beschäftigung und Versorgungsbezüge mit einer Personalnummern korrekt abgerechnet und gemeldet werden können. Daher wird die Nutzung von zwei Personalnummer für derartige Beschäftigte praktiziert. Die im Jahr 2012 gefundene Übergangslösung, wonach für die 2. Personalnummer eine manuelle Pflege mit der Lohnsteuerklasse VI möglich ist, muss daher auch künftig fortgeführt werden können. Es drohen ansonsten massive Probleme und unerwünschte Folge- und Wechselwirkungen bei der technischen Zusammenführung der Zahlungen. Für die Finanzverwaltung ist das heute praktizierte Verfahren auch kein Nachteil, da aufgrund der Anwendung der Steuerklasse VI eher mehr als zu wenig Lohnsteuern gezahlt werden.

Für Fragen und einen weiteren Austausch im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Abrufes der Lohnsteuerabzugsmerkmale stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Dieses Schreiben haben wir auch zur Kenntnis an Herrn Poppenberg (IV C 5) und die Finanzministerien Nordrhein-Westfalen und Bayern versandt.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Daniela Loh - GW

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

K. Lefertz

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Mani

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.

Joel Böhle

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Bl. Hellmuth

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Oliver Petzold

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Weber

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

M. H.